

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 306/79

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Rechel W [REDACTED],
A [REDACTED] 13, K [REDACTED]/A [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht in allen Punkten der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Beschwerdeführerin verkennt die Bedeutung des Urteils des Senats RzW 1977, 218. In diesem Rechtsstreit ging es nicht um die Frage der notwendigen Substantiierung eines Antrages auf Härteausgleich nach § 190 a Abs. 1 BEG, sondern um die Voraussetzungen für die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 171 Abs. 1 BEG in Verbindung mit Ziff. II Nr. 7 der ländereinheitlichen Richtlinien. Die in dieser Entscheidung vorgeschriebene Amtsermittlungspflicht auch im Falle der Fristversäumnis nach § 189 Abs. 1 BEG bezog sich nicht auf die Frage der not-

- 3 -

wendigen Substantiierung eines Härteaungleichsantrages
nach § 190 a Abs. 1 ZPO, sondern nur darauf, ob ein ent-
schädigungsfähiger Tatbestand gemäß §§ 28 ff BGB vorliegt.

Mei

Zorn

